
Vorstoss-Nr: 170-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 15.09.2010

Eingereicht von: FDP (Flück, Brienz) (Sprecher/ -in)
FDP (Moser, Biel/Bienne)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 23.02.2011
RRB-Nr: 327/2011
Direktion: JGK

Kantonaler Windrichtplan

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. einen zusammen mit den Nachbarkantonen (insbesondere mit den Kantonen Jura, Neuenburg und Solothurn) abgestimmten kantonalen Windrichtplan zu erarbeiten;
2. diesen so auszugestalten, dass er diejenigen für die Windnutzung geeigneten, mit den Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbaren sowie strassen- und leitungsmässig erschlossenen Gebiete bezeichnet, in denen die Errichtung von Windturbinen zulässig ist;
3. zu prüfen, ob bis zur Inkraftsetzung dieses Kantonalen Windrichtplanes keine Baubewilligungen für Windturbinen mehr zu erteilen sind.

Begründung:

Im Kanton Bern hat die Windenergie mit dem seit 1995 sukzessiv entwickelten Windpark auf den Jurahöhen eine geordnete, mit den Anwohnern, Landwirten, Behörden und Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen einvernehmlich abgestimmte Entwicklung genommen. In fünf Etappen ist dieses Windkraftwerk ohne Opposition von drei auf sechzehn Windturbinen ausgebaut worden. Grundlagen dafür sind eine jahrelange, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen der Betreiberin und all ihren Partnern, die als schweizerische Neuheit erarbeitete regionale Windrichtplanung im Vallon de St-Imier, das eigens entwickelte Wind- und Landschaftsschutzkonzept für das Gebiet von Mont-Crosin und Mont-Soleil sowie die schlank genehmigten Anpassungen der Zonenpläne der vier Gemeinden Cormoret, Courtelary, St-Imier und Villeret.

Von Anbeginn an waren die Betreiber darauf bedacht, dass die Windturbinen nicht nur optimal in die schöne Juralandschaft integriert werden, sondern dass sie in der Region auch auf Akzeptanz stossen. Das mit *Jura Bernois Tourisme* erarbeitete Konzept des „*Sentier Découverte*“ bringt mit sanftem naturnahem Tourismus und den jährlich rund 50 000 Besuchern nicht nur den Grundeigentümern und Pächtern, sondern auch zahlreichen weiteren Personen in der Region willkommene Zusatzbeschäftigungen im Gesamtwert von jährlich rund einer Mio. Franken.



Mit dem Inkrafttreten der Subventionsbestimmungen des Bundes (KEV Kostendeckende Einspeisevergütung) Anfang 2009 änderte sich die Situation schlagartig. An die Stelle der bisherigen sukzessiven, von der Bevölkerung und den Behörden mitgetragenen Entwicklung trat ein eigentliches „Wildwest“ mit Windturbinen. Investoren aus der ganzen Schweiz und sogar aus dem Ausland traten auf den Plan und überboten sich mit finanziellen Direktangeboten an Grundeigentümer. Landschaftsintegration und Akzeptanz mussten diesem Run auf schnelle Vertragsabschlüsse weichen. Ziel war die möglichst schnelle Besetzung von Standorten bzw. die möglichst schnelle Sicherung von Bundessubventionen.

Das Ergebnis dieses Wind-Wildwests ist eine für alle unbefriedigende Situation. Die Grundeigentümer sind verunsichert, die Bewohner der Regionen äussern sich vermehrt skeptisch bis ablehnend, die Umwelt- und Landschaftsschützer machen immer mehr Opposition und die Projekte der Investoren sind vielerorts blockiert. Es fehlt die klare raumplanerische Vorgabe. Es braucht eine von den Behörden im breiten Dialog mit allen Interessierten erarbeitete räumliche Vorstellung, die klar macht, in welchen Gebieten Windturbinen geplant werden können und in welchen nicht.

Der Kanton Bern verfügt über die grösste Erfahrung mit Windenergie in der Schweiz. Er muss deshalb in die Offensive gehen und die im ganzen Jurabogen weitgehend blockierte Situation mit konstruktiven, breit abgestimmten Planungsvorstellungen angehen. Er muss einen kantonalen Windrichtplan erarbeiten, diesen mit den interessierten Nachbarkantonen abstimmen und im demokratischen Verfahren mit dem Grossen Rat festlegen. Es ist zu prüfen, ob bis zur Inkraftsetzung dieses Kantonalen Windrichtplans keine Baubewilligungen mehr zu erteilen sind.

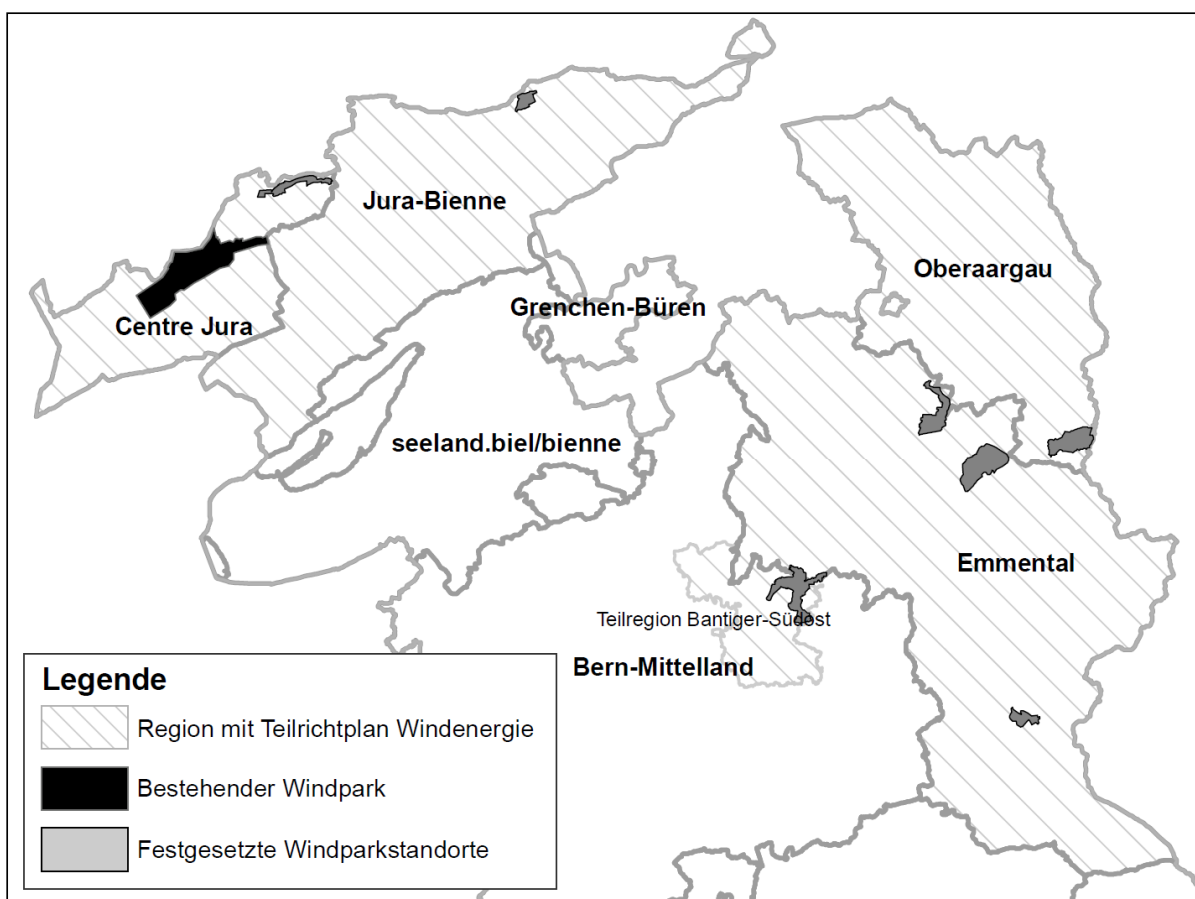
Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in der Energiestrategie dargelegt, dass er den Ausbau der Windenergieproduktion im Kanton befürwortet und es - ebenso wie die Motionäre - als zwingend erachtet, dass die dafür erforderlichen planerischen Grundlagen vorhanden sind. Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den letzten Jahren bereits mit mehreren parlamentarischen Vorstössen zur Planung von Windenergiestandorten befasst (Motion M 130/2007 Häsler, Förderung der Windenergie im Kanton Bern; Motion M 188/2008 Häsler, Förderung von erneuerbaren Energien; Motion M 259/2009 Früh, Aktualisierung des Windenergiekonzepts; Interpellation I 357/2009 Vaquin, Interkantonale Koordination beim Bau von Windturbinen im Jurabogen).

Gestützt auf die Motion 130/2007 (Häsler, Förderung der Windenergie im Kanton Bern) hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zusammen mit anderen kantonalen Fachstellen eine Wegleitung erarbeitet, welche die Verfahren und Bewilligungskriterien für Windenergieanlagen aufzeigt. Die Wegleitung wurde Anfang April 2008 in der Bernischen systematischen Information der Gemeinden (BSIG) und auf der Internetseite des AGR veröffentlicht. Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Grösse und ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt raumrelevante Anlagen und müssen sich als solche an den geltenden Grundsätzen der Raumplanung orientieren: Die Standorte von Windparks sind im Rahmen der übergeordneten Richtplanung festzulegen und anschliessend in der Ortsplanung der Gemeinden grundeigentümergebunden zu sichern. Im Kanton Bern sind es die Regionen bzw. Regionalkonferenzen, die gemäss Art. 98 Baugesetz zusammen mit den Regionsgemeinden im Rahmen der regionalen Richtplanung bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Weil Windparks oft mehrere Gemeinden betreffen, ist die Abstimmung der möglicherweise divergierenden kommunalen Interessen im Rahmen der Regionalplanung vorzunehmen. Das Erlassverfahren der Regionalen Richtpläne gewährleistet zudem, dass die Windenergiepläne von benachbarten Regionen untereinander und mit den Nachbarkantonen abgestimmt werden.

Gestützt auf diese Vorgaben haben bereits mehrere Planungsregionen ihre Windenergie-richtpläne erlassen. Bereits genehmigt sind die Windenergie-richtpläne der Regionen des Berner Jura sowie der gemeinsam von den Regionen Emmental, Oberaargau, Bern (Teil Ost) erarbeitete Richtplan. Damit sind neben dem bereits bestehenden Windpark Mont Crosin sieben weitere Standorte für Windpärke auf Richtplanstufe festgesetzt (siehe nebenstehende Karte). Der bestehende Windpark Mont Crosin produziert jährlich etwa 40 GWh Strom, was dem Strombedarf von etwa 12'000 Privathaushalten entspricht. Würden sämtliche in den regionalen Richtplänen per Januar 2011 festgesetzten Windparkstandorte realisiert, könnte die (Wind-)Stromproduktion im Kanton Bern etwa verdreifacht werden.

Der Regierungsrat sieht überdies vor, das Vorgehen und die zu berücksichtigenden Grundsätze für die Festlegung von Windenergiestandorten neu im kantonalen Richtplan zu regeln (siehe Entwurf des Massnahmenblattes C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern, welches im Rahmen der Richtplananpassungen '10 der öffentlichen Mitwirkung unterbreitet wurde). Demgemäss sollen grössere Anlagen zur Nutzung der Windenergie (d.h. Windturbinen mit einer Gesamthöhe von über 25 m) an wenigen, gut geeigneten Standorten mit hohen Potenzialen und geringen negativen Auswirkungen zusammengefasst werden (Windpärke).



Karte: Regionale Teilrichtpläne Windenergie (Stand Februar 2011)

Die Kantone Jura, Neuenburg und Solothurn haben in ihrer Richtplanung die Windenergiestandorte bezeichnet. Der Kanton Neuenburg überarbeitet seinen Richtplan diesbezüglich zurzeit. Sämtliche Westschweizer Kantone und der Kanton Bern sind überdies daran, ihre Windenergieplanungen inhaltlich zu koordinieren. Zu diesem Zweck wurden in einem ersten Schritt die Grundlagen analysiert, und es wird versucht, die Kriterien für die Standort-

planung von Windenergieanlagen zu harmonisieren. Dieses Unterfangen erweist sich als sehr anspruchsvoll, weil jeder Kanton eine eigene Planungs- und Baugesetzgebung und auch eigene politische Prioritäten hat.

Die Motionäre stellen zu Recht fest, dass mit dem Inkrafttreten der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) eine neue Situation eingetreten ist, welche eine gewisse Verunsicherung der geordneten Planung von Standorten für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien bewirkt. Die finanziellen Anreize des Bundes haben dazu geführt, dass sich die am Windenergiemarkt interessierten Investoren vorsorglich Standorte mit gutem Windenergiepotenzial gesichert haben. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil auch für Standorte, an welchen gemäss der regionalen Richtplanung keine Windenergieanlagen vorgesehen sind, Verträge abgeschlossen wurden, und weil sich an anderen Standorten verschiedene Investoren und Gemeinden nicht auf ein gemeinsames Projekt einigen können.

Zu den Forderungen der Motion im Einzelnen:

Zu den Punkten 1 und 2: Erarbeitung eines kantonalen Windenergie Richtplans zusammen mit den Nachbarkantonen (insbesondere mit den Kantonen Jura, Neuenburg und Solothurn) mit Bezeichnung der Gebiete, in denen die Errichtung von Windturbinen zulässig sein soll

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass im Kanton Bern die notwendigen Vorkehrungen getroffen bzw. eingeleitet wurden, um eine koordinierte Entwicklung der Windenergie zu gewährleisten.

- Die strategische Richtung wurde gestützt auf die Motion Häsler M130/2007 festgelegt.
- Die Verfahren und Bewilligungskriterien für Windenergieanlagen wurden bereits 2008 in einem ersten Schritt mit einer Wegleitung kommuniziert, um rasch für alle Partner Klarheit zu schaffen. Diese Regelungen haben sich bewährt.
- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden sowie die Grundsätze für die Festlegung von Windenergiestandorten sollen deshalb in stufengerechter Weise im Rahmen der Richtplananpassungen '10 mit einem neuen Massnahmenblatt in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.
- Verschiedene Regionen haben bereits einen regionalen Windenergie Richtplan erarbeitet.

Mit diesem Vorgehen wird auch die Abstimmung mit den Nachbarkantonen gewährleistet. Wenn Richtplan-Festlegungen Auswirkungen haben, welche die Kantonsgrenzen überschreiten, informiert die planende Behörde die betroffenen Stellen des Nachbarkantons (je nachdem Gemeinden, Region, Kanton), damit diese ihre Anliegen in die Planung einbringen können. Das geschieht spätestens im Mitwirkungsverfahren oder im Vorprüfungsverfahren. Wenn sich die Kantone nicht einig werden, müssen räumliche Festlegungen im kantonalen Richtplan getroffen und nötigenfalls ein Bereinigungsverfahren unter Leitung des Bundes durchgeführt werden. Ein solches Bereinigungsverfahren war bisher nicht notwendig. Mit dem neuen Massnahmenblatt C_21 wird für den Kanton Bern aber ein Gefäss geschaffen, in welchem bei Bedarf eine interkantonale Bereinigung formell durchgeführt werden kann.

Mit dem neuen Massnahmenblatt C_21 im kantonalen Richtplan werden die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen für Windenergieanlagen behördenverbindlich festgelegt. Der Kanton nimmt damit seine Aufgabe wahr, die Grundzüge der räumlichen Entwicklung festzulegen. Alle in Punkt 2 der Motion erwähnten Kriterien sind darin enthalten.

Der Kanton Bern verfügt mit dem neuen Massnahmenblatt C_21 im kantonalen Richtplan und den Standortfestlegungen in den regionalen Richtplänen über klare planerische Vorgaben im Bereich der Windenergie. Eine weitergehende kantonale Richtplanung, welche die Windenergiestandorte neu festlegen würde, könnte hier nicht mehr Klarheit schaffen. Sie würde im Gegenteil das Vertrauen in den Kanton massgeblich stören, hat er doch vor wenigen Jahren die Standortplanung der Windenergieanlagen der Regionalplanung zugewiesen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit dem Instrument der **Regionalen Richtpläne** die Windenergiestandorte im Kanton Bern festgelegt werden können und auch die Abstimmung mit den Nachbarkantonen - soweit nötig - erfolgt. Eine umfassende **kantonale** Windenergie richtplanung ist deshalb nicht nötig. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Punkte 1 und 2 der Motion ab.

Zu Punkt 3: Moratorium für die Baubewilligung von Windturbinen

Ein Moratorium für die Baubewilligung von Windturbinen erscheint dem Regierungsrat zurzeit nicht notwendig. Grosse Windenergieanlagen können heute nur dann baubewilligt werden, wenn der Standort in einer genehmigten regionalen Richtplanung vorgesehen ist und auch eine kommunale Nutzungsplanung vorliegt. Damit wird auch gewährleistet, dass grössere Anlagen zur Nutzung der Windenergie an wenigen, gut geeigneten Standorten mit geringen negativen Auswirkungen zusammengefasst werden. Auch dieser Punkt der Motion ist deshalb abzulehnen.

Antrag Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat